

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/139 und IV 2010/89 vom 6. Dezember 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_139\\_und\\_IV\\_2010\\_89](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_139_und_IV_2010_89)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/139 und IV 2010/89 du 6 décembre 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/139 und IV 2010/89 del 6 dicembre 2010

## **Regeste**

Art. 22 Abs. 1 IVG. Anspruch auf Taggelder während der Umschulung. Zum Zeitpunkt der Aufnahme eines für die Umschulung benötigten Praktikums durfte die Versicherte darauf vertrauen, nicht mehr als 50% arbeitsfähig zu sein. Entsprechend kann ihr nicht im Nachhinein gestützt auf neue medizinische Unterlagen vorgehalten werden, sie hätte 70% statt 50% arbeiten müssen (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Dezember 2010, IV 2009/139 und IV 2010/89).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Im Verfahren IV 2009/139 streitig und zu überprüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Taggelder ab 9. April 2006. Die damalige Umschulung zur Planerin Marketingkommunikation wurde schliesslich in eine Umschulung zur Desktoperin abgeändert. In diesem Rahmen hat die Beschwerdegegnerin am 29. Januar 2010 Taggelder während eines Computerkurses für die Zeit vom 29. März bis 8. April 2010 verfügt (Verfahren IV 2010/89) und möchte dies mit Verfügung vom 30. April 2010 korrigieren, indem sie nur noch die Zeit vom 6. bis 8. April 2010 anerkennt. Im Vergleich zur ursprünglichen Verfügung vom 29. Januar 2010 gewährt die neue Verfügung also nur noch an drei statt an elf Tagen Taggelder. Sie stellt folglich eine Verschlechterung dar. Daher handelt es sich nicht um eine Neuverfügung *lite pendente* (vgl. Art. 53 Abs. 3 ATSG), sondern lediglich um einen Antrag ans Gericht. 1.2 Die Beschwerdeführerin beantragte für die nach dem 8. April 2006 liegende Zeit die Ausrichtung von Taggeldern. Die Verfahren IV 2009/139 und IV 2010/89 weisen einen engen inneren Zusammenhang auf. Es rechtfertigt sich daher, sie zu vereinigen. 1.3 Angefochten sind Verfügungen, die nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 ergangen sind. Mangels einer übergangsrechtlichen Norm rechtfertigt es sich allerdings, für die vor diesem Zeitpunkt massgebenden Verhältnisse (allfälliger Taggeld-Anspruch mit Anspruchsbeginn unter altem Recht) die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen anzuwenden.

### **E. 2**

2.1 Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) hat die versicherte Person während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen oder in ihrer gewohnten Tätigkeit mindestens zu 50% arbeitsunfähig ist. Nach Art. 17 bis lit. b der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) haben Versicherte, die innerhalb eines Monats an

mindestens drei nicht zusammenhängenden Tagen in Eingliederung stehen, Anspruch auf ein Taggeld für die Eingliederungstage und die dazwischen liegenden Tage, wenn sie in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind. Die versicherte Person, die zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist und auf den Beginn einer Umschulung warten muss, hat gemäss Art. 18 IVV während der Wartezeit Anspruch auf ein Taggeld (Abs. 1). Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt, in welchem die IV-Stelle feststellt, dass eine Umschulung angezeigt ist (Abs. 2).

2.2 Nachdem die Beschwerdeführerin sich auf Kosten der IV (inkl. durchgehender Taggelder) von April 2004 bis März 2005 zur Technischen Kauffrau umgeschult hatte, wurde ihr anschliessend eine Umschulung zur Planerin Marketingkommunikation mit eidgenössischem Fachausweis bewilligt. Bis 8. April 2006 erbrachte die IV-Stelle auch dafür durchgehende Taggelder (IV-act. 101). Sie ging offenbar gestützt auf die entsprechende Einschätzung von Dr. med. A.\_\_\_\_ vom 27. September 2003 (IV-act. 7-1, 7-3) von einer Arbeitsunfähigkeit in der gewohnten Tätigkeit als kaufmännische Mitarbeiterin von 50% aus.

2.3 Im unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Entscheid IV 2007/142 vom 29. Januar 2008 wurde die IV-Stelle verpflichtet, die berufliche Eingliederung auch nach April 2006 weiterzuführen. Darunter war die Umschulung zur Planerin Marketing-Kommunikation mit eidg. Fachausweis zu verstehen. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, benötigte die Beschwerdeführerin mehr Praxiserfahrung im entsprechenden Bereich. Diese Berufspraxis (Anstellung ab April 2006) bildete Teil der Umschulung; es handelte sich folglich nicht etwa um eine Wartezeit vor Beginn einer Umschulungsmassnahme. Entgegen dem Wortlaut der angefochtenen Verfügung vom 11. März 2009 steht daher nicht ein Anspruch auf Wartezeittaggeld im Sinn von Art. 18 Abs. 1 IVV in Frage. Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Urteils vom 29. Januar 2008 ist die für die Erlangung des Abschlusses Planerin Marketingkommunikation (später umbenannt in Kommunikationsplanerin) benötigte Berufspraxis als Teil der eigentlichen Umschulung zu betrachten. Entsprechend ist ein Anspruch auf ordentliche Taggelder nach Art. 22 Abs. 1 IVG zu prüfen.

2.4 Im asim-Gutachten vom 29. Dezember 2006 wurde die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der Bürotätigkeit bei der B.\_\_\_\_ auf 70% geschätzt. Dies gelte auch für sämtliche anderen körperlich leicht bis mittelschwer belastenden Tätigkeiten. Aufgrund der Aktenlage und der durchgeführten Untersuchungen gehe man davon aus, dass der Unfall vom 11. September 2003 als Datum des Beginns der Arbeitsunfähigkeit angesehen werden müsse (IV-act. 127-21). Das Gutachten wurde vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ausführlich kritisiert, insbesondere auch in Bezug auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung. Im unangefochten rechtskräftig gewordenen Urteil UV 2008/31 vom 16. Dezember 2009 bemängelte die Abteilung III des Versicherungsgerichts unter anderem, der 2002 dokumentierte Einriss des Anulus fibrosus C6/7 sei nicht erneut bildgebend abgeklärt worden. Es veranlasste weitere medizinische Abklärungen. Frühestens wenn diese vorliegen, wird mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erheben sein, ob die Arbeitsfähigkeitsschätzung im asim-Gutachten zuverlässig ist.

2.5 Am 10. April 2006 hatte die Beschwerdeführerin bei der B.\_\_\_\_ eine Festanstellung mit einem Pensum von 50% angetreten (IV-act. 85). Der Arbeitsvertrag datiert vom 21. März 2006. Zu jenem Zeitpunkt lag betreffend Arbeitsfähigkeit die Einschätzung von Dr. A.\_\_\_\_ vom 27. September 2003 vor (50% arbeitsfähig), die er gegenüber der Unfallversicherung am 18. April 2006 bestätigte (bei den UV-Akten; vgl. IV-act. 113). Die Beschwerdeführerin hatte damals keine Veranlassung anzunehmen, ihr würde aus medizinisch-theoretischer Sicht zugemutet, in einem höheren Pensum als 50% zu

arbeiten. Entsprechend schloss sie den Arbeitsvertrag im März 2006 nachvollziehbarerweise nur für dieses Pensum ab. Ob von Seiten der Arbeitgeberin ein höheres Pensum möglich gewesen wäre, ist nicht relevant. Die Beschwerdeführerin durfte bei dieser Sachlage davon ausgehen, dass sie auch nach dem 9. April 2006 weiterhin Anspruch auf Taggelder haben würde, wie dies schon zuvor der Fall gewesen war. Insofern erlangte sie durch die ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit und durch den bisherigen Taggeldbezug ein schutzwürdiges Vertrauen in die Weiterausrichtung der Taggelder. 2.6 Dieses Vertrauen wurde mit der Kenntnisnahme der Beschwerdeführerin von der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 27. Februar 2007 (IV-act. 134-3) zerstört, worin sie darauf hingewiesen worden war, dass sie gemäss dem asim-Gutachten vom 29. Dezember 2006 in körperlich leicht bis mittelschwer belastenden Tätigkeiten zu 70% arbeitsfähig sei. Ab März 2007 musste die Beschwerdeführerin somit davon ausgehen, dass ihr zugemutet würde, in einem über 50% liegenden Pensum zu arbeiten. Sollte die von der Unfallversicherung vorzunehmende (bzw. allenfalls bereits vorgenommene) Neubegutachtung ergeben (haben), dass die Beschwerdeführerin ab März 2007 überwiegend wahrscheinlich zu mehr als 50% arbeitsfähig war, so hat sie lediglich bis und mit März 2007 - bzw. allenfalls unter Gewährung einer Übergangs- bzw. Anpassungsfrist bis zu einem späteren Zeitpunkt - Anspruch auf ein IV-Taggeld. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 50% oder weniger besteht der durchgehende Taggeldanspruch auch für die Zeit ab April 2007 weiterhin. Mindestens bis März 2007 ist der Taggeldanspruch aber jedenfalls ausgewiesen. Die Sache ist entsprechend zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung über den Taggeldanspruch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 2.7 Sollte sich herausstellen, dass die Beschwerdeführerin eine Arbeitsfähigkeit von höchstens 50% aufweist, so ist bezüglich Dauer des Taggeldanspruchs zu prüfen, ob sie die mit Urteil IV 2009/23 vom 26. August 2009 bewilligten Computerkurse im zumutbaren kürzesten Zeitraum absolvierte. Das nach Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügungen eingeleitete Revisionsverfahren betreffend Umschulung (vgl. IV-act. 347, 351) wird gegebenenfalls auch eine Anpassung des Taggeldanspruchs nach sich ziehen.

### **E. 3**

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beanstandete im Übrigen, die Höhe des verfügbaren Taggelds nicht nachvollziehen zu können. Die Beschwerdegegnerin hat in der Beschwerdeantwort vom 28. Juni 2010 im Verfahren IV 2010/89 erläutert, wie sie das durchschnittliche Tageseinkommen bemessen hat. Die Bemessung beruht weiterhin auf der Grundlage gemäss Urteil IV 2006/148 bzw. 149 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2007 bzw. gemäss Urteil 8C\_77/2008 des Bundesgerichts vom 5. Juni 2008 und enthält eine Teuerungsanpassung bis 2010. Diese Basis ist sachgerecht und nicht zu beanstanden.

### **E. 4**

4.1 Die Beschwerden sind unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 11. März 2009 und vom 29. Januar 2010 teilweise gutzuheissen. Die Sache ist im Sinn der Erwägungen zur weiteren Abklärung betreffend Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin (vorzugsweise unter Koordination der Abklärungen mit der Unfallversicherung) und zur anschliessenden Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Die Beschwerdeführerin lässt die Zusprache von Verzugszinsen auf die aufgelaufenen Taggelder beantragen. Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich

nachgekommen ist, nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Die Beschwerdegegnerin hat über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Verzugszinsen nicht verfügt, weil sie den Taggeld-Anspruch ab 9. April 2006 abgewiesen hat. Im Rahmen der Neuverfügung über die Taggelder wird sie auch die Frage des Verzugszinses zu beantworten haben. Eine Ausdehnung des Anfechtungsgegenstands auf diese Frage im vorliegenden Verfahren drängt sich nicht auf. 4.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 800.- erscheint für die zusammgelegten Verfahren angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich, sodass ihr als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreiter selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt die ganze Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Der Beschwerdeführerin sind die im Verfahren IV 2009/139 am 30. April 2009 und im Verfahren IV 2010/89 am 30. März 2010 geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 600.-, also von insgesamt Fr. 1'200.-, zurückzuerstatten. 4.4 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerden werden unter Aufhebung der Verfügungen vom 11. März 2009 und vom 29. Januar 2010 teilweise gutgeheissen. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur weiteren Abklärung und anschliessenden Neuverfügung über den Taggeldanspruch ab 9. April 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 800.- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin werden die geleisteten Kostenvorschüsse von insgesamt Fr. 1'200.- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.